

AGB FÜR DIE RÜCKLIEFERUNG VON SOLARSTROM AUSSERHALB DES CKW-VERSORGUNGSGEBIETS

Gültig ab 1. Oktober 2022

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Rücklieferung von Solarstrom an CKW durch Produktionsanlagen ausserhalb des [CKW-Versorgungsgebiets](#).
- 1.2. Die Abnahme und Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN) ist ausgeschlossen.
- 1.3. Gültig ist die jeweils auf der Website von CKW veröffentlichte Fassung (www.ckw.ch/agb).

2. Anmeldevoraussetzungen

- 2.1. Die Produktionsanlage des Kunden muss Elektrizität aus Sonnenenergie erzeugen (=Solarstrom), eine Mindestgrösse von 4 Kilowatt-Peak aufweisen und lastganggemessen sein (mittels Smart Meter oder Lastgangmessung).
- 2.2. Der Solarstrom der Produktionsanlage darf im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht bei CKW eingespeist und vergütet werden.
- 2.3. Der Anmeldende (nachfolgend Kunde) muss Eigentümer, Nutzniesser, Pächter, oder in anderer Weise wirtschaftlich Berechtigter der Produktionsanlage sein. Solche Rechte braucht der Kunde nicht notwendigerweise an den der Produktionsanlage dienenden Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten.

3. Anmeldung und Vollmacht

- 3.1. Die Anmeldung erfolgt auf der Website von CKW via Anmeldeformular (www.ckw.ch/solarstrom-verkaufen), wobei für jede Produktionsanlage bzw. pro Metering Code eine gesonderte Anmeldung abgegeben werden muss.
- 3.2. Mit der Anmeldung erteilt der Kunde CKW eine Vollmacht, in seinem Namen sämtliche rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen, damit der Solarstrom seiner angemeldeten Produktionsanlage zukünftig an CKW gemäss den vorliegenden Bedingungen geliefert wird. Dies umfasst insbesondere auch die Kündigung einer allfällig noch laufenden

Rückliefervereinbarung mit Dritten. Diese Vollmacht bleibt bis zum schriftlichen Widerruf durch den Kunden bestehen.

- 3.3. CKW ist nicht verpflichtet, die Anmeldung zu bearbeiten und weitere konkrete Handlungen vorzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf Abnahme der angebotenen Energie. CKW kann die Anmeldung jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Vertragsabschluss

- 4.1. Der Vertrag zwischen CKW und dem Kunden kommt erst mit der vorbehaltlosen schriftlichen Annahme der Anmeldung durch CKW zustande.
- 4.2. Eine Anmeldung kann auch dann durch CKW angenommen werden, falls die Anmeldevoraussetzungen gemäss Ziff. 2 im Einzelfall nicht erfüllt sind.
- 4.3. Für jede Produktionsanlage bzw. pro Metering Code entsteht ein eigener Vertrag.

5. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 5.1. Das Vertragsverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Quartals beendet werden (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.).
- 5.2. Die Kündigung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- 5.3. Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen des Kunden gegenüber CKW nach den Bestimmungen von Ziff. 7.5 zur Zahlung fällig.
- 5.4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses keine physikalische Rücklieferung mehr an CKW erfolgt. Sollte eine solche nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Für einen allfälligen Abnehmerwechsel ist der Kunde verantwortlich.

6. Energieabnahme

- 6.1. Die Energie der Produktionsanlage des Kunden gilt mit deren Einspeisung und Meldung der gemessenen Menge durch den Verteilnetzbetreiber an CKW als von CKW abgenommen.
- 6.2. CKW hat das Recht bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage sowie bei einer Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen die Energieabnahme einzuschränken oder ganz einzustellen. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energieabnahme durch CKW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Die Einschränkung oder Einstellung der Energieabnahme durch CKW befreit CKW nicht von der Zahlungspflicht für bereits abgenommene Energie.

7. Vergütung

- 7.1. Die Vergütung berechnet sich nach dem durch das Bundesamt für Energie (BFE) periodisch publizierten Referenz-Marktpreis für Solarstrom abzüglich einer Dienstleistungspauschale (DLP).
- 7.2. Die DLP wird auf der Website der CKW veröffentlicht (www.ckw.ch/solarstrom-verkaufen). CKW kann die DLP jederzeit mit Wirkung auf das nächste Quartal und nach freiem Ermessen anpassen. Mit der Veröffentlichung auf der CKW Website gilt die DLP als angepasst.
- 7.3. Eine Anpassung des Referenz-Marktpreises und/oder der DLP hat keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.
- 7.4. CKW vergütet die Nettoproduktion der Produktionsanlage gemäss Art. 11 Abs. 2 EnV. Die Messung der abgenommenen Energie erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber. Die Auszahlung durch CKW erfolgt auf Basis dieser Daten.
- 7.5. Die Netto-Zahlung erfolgt spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Referenz-Marktpreises durch das BFE. Sämtliche Zahlungen haben auf das durch den Kunden bei der Anmeldung angegebene Bankkonto zu erfolgen. Änderungen der Bankdaten sind CKW schriftlich mit Hinweis auf die angemeldete Produktionsanlage mitzuteilen.
- 7.6. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Steuern, Abgaben sowie Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, insb. der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG, gehen zu Lasten des Kunden. Die darauf fällig werdenden Beträge werden separat ausgewiesen und von der geschuldeten Vergütung in Abzug gebracht bzw. in Rechnung gestellt.

8. Informationsaustausch und Meldepflichten

- 8.1. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch.

- 8.2. Änderungen der die Produktionsanlage betreffenden Rechtsverhältnisse (Ziff. 2.3), Ausserbetriebnahmen der Produktionsanlage, Adress- und Namensänderungen sowie sämtliche weiteren wesentlichen Informationen sind CKW mindestens 20 Tage vorher mitzuteilen.
- 8.3. Verursacht der Kunde durch die Verletzung der Meldepflichten bei CKW einen Schaden (wie Mehrkosten, Doppelzahlungsrisiken oder Ausgleichsenergiekosten), so hat der Kunde CKW schadlos zu halten.
- 8.4. CKW behält sich bei einer Verletzung der Meldepflicht ausserdem vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen, die sich am tatsächlichen Aufwand orientiert.

9. Übertragung des Vertragsverhältnisses

- 9.1. Veräussert der Kunde seine Produktionsanlage oder räumt er Dritten an seiner Produktionsanlage Rechte ein, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (wie bei Nutzniessung, Pacht etc.), so muss der Kunde das vorliegende Vertragsverhältnis unter den gleichen Bedingungen auf den Erwerber übertragen.
- 9.2. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet der Kunde solidarisch für sämtlichen Schaden, der CKW dadurch entsteht. Ziff. 8.3 gilt sinngemäss.

10. Änderungen

- 10.1. CKW kann die vorliegenden AGB jederzeit einseitig ändern.
- 10.2. Der Kunden wird in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat über Änderungen der AGB informiert. Diese AGB werden auf der Homepage von CKW (www.ckw.ch/agb) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden.

11. Haftung

- 11.1. Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen / fehlenden Vorschrift ist eine Regelung zu

vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien entspricht.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Dieses Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.